

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 23/3

Heft-Nr. des Preiskatalogs	Bezeichnung der Hefte des Preiskatalogs	Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur
I	Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste		
II	Herstellung stählerner Baukonstruktionen	aus 135 81 000	Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl und Alu-Legierungen
		aus 135 82 000	Baukonstruktionen für Wasser- und Tiefbauten aus Stahl und Alu-Legierungen
		aus 135 83 000	Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metalleichtbaukonstruktionen — 135 89 000)
		aus 135 85 000	Stahl- und Alu-Konstruktionen für Verkehrssicherung
		aus 135 86 000	Maste und Türme aus Stahl und Alu-Legierungen
III	Herstellung von Metalleichtbaukonstruktionen	aus 135 89 000	Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau
IV	Montage stählerner Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen	aus 293 90 000 bzw.	Montage von bautechnischen Stahlkonstruktionen
		aus 135 09 830	Montagen
V	Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Tore aus Stahl und Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung	aus 135 87 000	Fenster, Fassadenelemente, Türen und Tore aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise aus Aluminiumlegierungen mit anderen Metallen und/oder anderen Werkstoffen (außer Holz)
		aus 135 884100	Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung
VI	Montage von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Tore aus Stahl und Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung	aus 297 20 000	Einsetzarbeiten von Stahl-, Stahl-Leichtmetall- und Leichtmetallelementen
		aus 297 40 000 bzw.	kittlose Verglasung
		aus 135 09 830	Montagen
VII	Herstellung von Gitterrosten	aus 135 83 980	Abdeckungen aus Stahl
VIII	Korrosionsschutz	aus 135 80 000	Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

**Anordnung
über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit**

vom 1. Juli 1974

Die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen stellt an das ärztliche Wissen und Können sowie an die medizinische Betreuung hohe Anforderungen. Die Entscheidung über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit verlangt angesichts ihrer Bedeutung für den Werktätigen und die Gesellschaft ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein der entscheidungsberechtigten Ärzte und Zahnärzte.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung und der gewachsenen Leistungsfähigkeit des sozialistischen Gesundheitswesens werden die Verantwortung der behandelnden Ärzte und der ärztlichen Leiter für die in ihren Einrichtungen ausgesprochenen Arbeitsbefreiungen und die Wirksamkeit der ärztlichen Beratungskommissionen zur Unterstützung

der behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung der Werktätigen erhöht.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (nachstehend Arbeitsbefreiung) und die Beendigung der Arbeitsbefreiung können alle behandelnden Ärzte und Zahnärzte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und alle in eigener Praxis niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte (nachstehend behandelnde Ärzte) bescheinigen. Für die Bescheinigung ist der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“* (nachstehend Arbeitsbefreiungsbescheinigung) zu verwenden.

* Best.-Nr. Soz. 001 VV Freiberg, Außenstelle Dresden